

Statuten

Juni 2015

Statuten

Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik" besteht ein gemeinnütziger, politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

II. ZWECK

Art. 2

Integras steht ein für die Fachlichkeit in der Arbeit mit fremdplatzierten und/oder sonderpädagogisch betreuten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ethisch und fachlich hohe Qualitätsansprüche werden gefordert und gefördert. Mit dieser Ausrichtung handelt Integras im Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die fachlich ausgewiesener, sozial- bzw. sonderpädagogischer Unterstützung bedürfen und engagiert sich für deren Wohl und Rechte.

Art. 3

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- Fördern von Rahmenbedingungen welche die fachlich qualifizierte Unterstützung der Betroffenen ermöglichen, erleichtern oder verbessern
- Förderung und Entwicklung der qualifizierten, sozial- und sonderpädagogischen Fachlichkeit insbesondere durch Grundlagenarbeit und Qualitätsstandards
- Förderung des fachlichen Diskurses insbesondere mit Tagungen, Publikationen, etc.
- Koordination, Vernetzung und Informationsaustausch für Fachkräfte im sozial- bzw. sonderpädagogischen Bereich auf regionaler und gesamtschweizerischer Ebene
- Information und Beratung der Mitglieder, der Öffentlichkeit und der Behörden
- Mitarbeit bei Planungsaufgaben und regionalen Konzepten der Jugendhilfe
- Mitarbeit in der Gesetzgebung bei Bund, Kantonen und Gemeinden
- Anregung und Mitwirkung bei Forschung im Bereich ausserfamiliärer Erziehung bzw. sonderpädagogischer Förderung
- Förderung von präventiven Massnahmen und Mitwirkung bei Projekten
- Koordination, Vernetzung und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Verbänden

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Integras kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

4.1 *Kollektivmitgliedschaft I* (stationäre, teilstationäre Einrichtungen, Familienplatzierungs-Organisationen)

Trägerschaft: privat- oder öffentlich-rechtlich

Auftrag: stationäre, teilstationäre oder ambulante ausserfamiliäre Erziehung, Schulung und/oder Beratung

KlientInnen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die professionelle ausserfamiliäre Angebote im Bereich der Sozialpädagogik und/oder sonderpädagogische Massnahmen beanspruchen.

Die Kriterien für die Aufnahme von Kollektivmitgliedern I sind in einem Reglement festgelegt.

4.2 *Kollektivmitgliedschaft II*

Ausbildungsstätten, Behörden, Verwaltungsstellen, gemeinnützige Verbände, Träger von Einrichtungen, ambulante Stellen

4.3 *Einzelmitgliedschaft E*

Einzelpersonen, die den Zweck des Verbandes unterstützen

4.4 *Ehrenmitgliedschaft EM*

Die Ehrenmitgliedschaft kann verdienten Persönlichkeiten verliehen werden.

Art. 5 *Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern*

Die Aufnahme oder ein allfälliger Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Rekursrecht an die Generalversammlung. Austritte sind der Geschäftsleitung auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich bekannt zu geben.

IV. ORGANISATION

Art. 6

Organe von Integras sind: die Generalversammlung, der Vorstand, die Geschäftsleitung, die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 7

Einmal jährlich findet die ordentliche Generalversammlung statt. Durch den Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden. Die Einladungen sind 4 Wochen zuvor zu versenden. Dringliche Traktanden können auf Antrag des Vorstandes und, sofern 3/4 der vertretenen Stimmen zustimmen, zu Beginn der Versammlung auf die Traktandenliste gesetzt werden.

Art. 8 Aufgaben

Die ordentliche Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

8.1 Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin aus zwei verschiedenen Sprachregionen (Präsidium) und der Vorstandsmitglieder

8.2 Wahl der Revisionsstelle

8.3 Genehmigung des Jahresberichtes

8.4 Genehmigung der Jahresrechnung, gestützt auf den Antrag der Revisionsstelle

8.5 Déchargeerteilung an den Vorstand

8.6 Statutenänderungen mit qualifiziertem Mehr von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen

8.7 Entscheidungen über Rekursbegehren gegen Vorstandsbeschlüsse bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

8.8 Festlegen des Jahresbeitrages für Kollektiv- und Einzelmitglieder

8.9 Behandlung aktueller Geschäfte

Art. 9 Stimmrecht

9.1 Kollektivmitglieder I haben 2 Stimmen

9.2 Kollektivmitglieder II, Einzelmitglieder und Ehrenmitglieder haben 1 Stimme.

Art. 10 Art von Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Die Stimmzähler werden offen gewählt. Anwesende stimmen nur für 1 Mitglied.

Art. 11 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 19 voneinander unabhängigen Mitgliedern, davon ist mindestens 1/3 aus der Westschweiz und dem Tessin. Wählbar sind Mitglieder sämtlicher Kategorien gemäss Art. 4. Interessengruppen sowie die Bereiche Sozialpädagogik, Sonderpädagogik und Ausbildung sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 13 Organisation

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Zu den Verhandlungen können Fachleute mit beratender Stimme zugezogen werden.

Im Vorstand können Vertreterinnen und Vertreter von Bundesämtern, insbesondere dem Bundesamt für Justiz (EJPD) und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), sowie Delegierte interkantonalen Gremien mit beratender Stimme Einsitz nehmen.

Die Geschäftsführerin, der Geschäftsführer und die/der Secrétaire romand/e nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand vertritt die Interessen des Verbandes nach aussen, gegenüber dem Bund, den Kantonen, anderen Amtsstellen und der Öffentlichkeit. Er hat insbesondere folgende Kompetenzen:

14.1 Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

14.2 Vorbereitung der Generalversammlung und Vollziehung der Beschlüsse

14.3 Genehmigung des Budgets

14.4 Bestellung von Fachgruppen, Arbeitsausschüssen und Experten

14.5 Finanzkompetenz für nicht budgetierte ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 20'000.-

14.6 Wahl der Geschäftsleitung

14.7 Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

14.8 Erlass von Reglementen

14.9 Bestellung von Begleitgruppen. Näheres ist im Betriebsreglement geregelt.

14.10 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 15 *Unterschrift*

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 16 *Spesenvergütung*

Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Beauftragten werden die Spesen vergütet. Für besondere Arbeitsleistungen kann der Vorstand Entschädigungen gewähren.

Art. 17 *Fachgruppen und Arbeitsausschüsse*

Der Vorstand kann längerfristig zu bearbeitende Aufgabenbereiche sowie die Prüfung wichtiger Fragen, deren Abklärung spezielle Vorarbeiten verlangt, Fachgruppen, Arbeitsausschüssen und Experten zur selbständigen Erledigung mit Antrag an den Vorstand übertragen. Über die erforderlichen Kredite entscheidet der Vorstand. Die Ausschussleiterin/der Ausschussleiter informiert den Vorstand regelmässig über den Stand der Arbeiten.

Die/Der GeschäftsführerIn und die/der Secrétaire romand/e nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Fachgruppen und Arbeitsausschüssen teil.

Geschäftsleitung

Art. 18

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus dem Präsidium und mindestens einem Vorstandsmitglied. Dabei sollen die drei Fachbereiche Sonder-, Sozialpädagogik- und Ausbildung angemessen vertreten sein. Die/der GeschäftsführerIn und die/der Secrétaire romand/e nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teil.

Art. 19 *Aufgaben und Kompetenzen* Die Geschäftsleitung führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Vorstandsbeschlüsse. Sie bereitet die Vorstandssitzungen vor, wacht über die inhaltliche und fachliche Arbeit der Geschäftsstellen und übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Vorstand übertragen werden. Die Finanzkompetenz der Geschäftsleitung für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 10'000.--.

Art. 20 *Geschäftsstellen*

Integras unterhält eine Geschäftsstelle Schweiz und ein secrétariat romand. Näheres ist im Betriebsreglement festgehalten.

Revisionsstelle

Art. 21

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Der Auftrag dauert 3 Jahre.

V. MITTEL

Art. 22

Die Mittel des Verbandes bestehen aus den jährlich von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliederbeiträgen, den Einnahmen aus dem Erbringen von Dienstleistungen gemäss Art. 3 dieser Statuten, sowie aus Subventionen und sonstigen Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23

Die Entscheidung über eine Auflösung des Verbandes erfolgt durch schriftliche Abstimmung. Erforderlich ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmen. Falls Auflösung beschlossen wird, ist das Vermögen des Verbandes einer Verwendung zuzuführen, die der Zielsetzung des Verbandes ähnlich ist.

Art. 24 *Statutenänderung*

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 17. Juni 2015 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. Juni 2012.

Fribourg, 17. Juni 2015

Integras, Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik

Dr. Karl Diethelm, Präsident

Mirjam Aebischer, Geschäftsführerin